



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alfdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartensatzung) vom 10.06.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 29.07.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Alfdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartensatzung) vom 10.06.2013 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Alfdorf betreibt die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Im Gemeindegebiet werden weitere Kinderbetreuungseinrichtungen durch andere Träger betrieben. Für diese gelten die gesonderten Regelungen der jeweiligen Träger.

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten (vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen) für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ 6) für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von sieben Stunden (VÖ 7) für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
4. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ 6) und Ganztagesbetreuung an zwei Wochentagen für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
5. Regelkindergärten und Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ 6) und mit der Möglichkeit der flexiblen Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
6. Halbtageskindergärten (vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen) für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
7. Kinderkrippen (Gruppen für die Kleinkindbetreuung) für Kinder im Alter bis drei Jahren.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kinderbetreuungseinrichtung oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate/ Jahr erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. In dem Elternbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ 6) für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 (ab 01.09.2019) monatlich:

- | | |
|--|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 128,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 98,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 65,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 22,00 EUR |
- (4) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ 7) für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 (ab 01.09.2019) monatlich:
- | | |
|--|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 150,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 115,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 76,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 26,00 EUR |
- (5) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ 6) und Ganztagesbetreuung an zwei Wochentagen für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 (ab 01.09.2019) monatlich:
- | | |
|--|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 182,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 146,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 106,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 55,00 EUR |
- (6) Für Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ 6) mit der Möglichkeit der flexiblen Ganztagesbetreuung wird zusätzlich zu dem in Abs. 3 festgelegten Elternbeitrag für einen in Anspruch genommenen Wochentag der Ganztagesbetreuung ein Elternbeitrag erhoben von:
ab 01.09.2019: 7,00 EUR.
- (7) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Halbtagesgruppen für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 (ab 01.09.2019) monatlich:
- | | |
|--|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 115,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 88,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 59,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 20,00 EUR |
- (8) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in der Kinderkrippe für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 (ab 01.09.2019) monatlich:
- | | |
|--|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 357,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 265,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 181,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 71,00 EUR |
- (9) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung Änderungen angezeigt wurden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Alfdorf, den 29.07.2019
Bürgermeisteramt Alfdorf

gez. Michael Segan, Bürgermeister